

Satzung

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen Künstlerhaus Jan Oeltjen e. V. Er hat seinen Sitz in Jaderberg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst.

Der Verein fördert im besonderen die Pflege, wissenschaftliche Aufarbeitung und Präsentation des Werkes des in Jaderberg geborenen Künstlers Jan Oeltjen.

Er setzt sich ein

- für die Sammlung von Dokumenten seiner Lebensgeschichte,
- für die Erstellung eines Verzeichnisses seiner Werke,
- für die Veröffentlichung von Arbeiten über Jan Oeltjens Werk.

Er strebt an, dass in der Gemeinde Jade ein Künstlerhaus eingerichtet wird. In diesem Haus sollen Werke Jan Oeltjens und Dokumente seiner Lebensgeschichte gesammelt und präsentiert werden.

Zudem sollen hier Künstler gefördert und Kunstwerke vorgestellt werden. Der Verein will zwischen Kunst und Öffentlichkeit in seiner ländlichen Region vermitteln.

Der Verein darf für diese Zwecke Grundbesitz und Kunstwerke erwerben.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod

- b. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und nur zum Jahresende erklärt werden kann,
- c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, der ausgesprochen werden kann, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
und/oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im voraus zu entrichten.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
2. Entlastung des gesamten Vorstandes;
3. Wahl des neuen Vorstandes

Der Vorstand wird für drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern;
die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss;
5. jede Änderung der Satzung;
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschliessen.

Jede ordnungsgemäss anberaumte (ordentliche oder ausserordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben und von einem anderen Mitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter unentgeltlich aus.

§ 10
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – Aberkennung der Gemeinnützigkeit – fällt die Kunstsammlung und das Archiv an folgende Institutionen:

Aalke Steffens-Claussen Stiftung - Bezirksverband Oldenburg,
Stiftung Oldenburgischer Kulturbesitz der Oldenburgischen Landschaft,
Landesmuseum Oldenburg,
Stadtmuseum Oldenburg,

oder an eine Institution, die sich in besonderer Weise um den künstlerischen Nachlaß Jan Oeltjens bemüht. Es kann auch eine sinnvolle Teilung vorgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung hat darüber zu beschließen.

Das übrige Inventar – Einrichtungsgegenstände, Geräte und Sonstiges – fällt an die Gemeinde Jade, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jade, den 2. August 2002